

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 19. August 2025

Teilrevision KGO Art. 13 und 16
KP2025-665

Änderungsantrag

Die Mehrheit der KLS beantragt dem Kirchgemeindepapament folgende Änderung:

1. Art. 13 Abs. 2 KGO neu:
Für die Unvereinbarkeit von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde für die Wahl in das Kirchgemeindepapament erlässt die Kirchgemeinde in Artikel 16 Abs. 5-6 eine eigene Regelung.
2. Art. 16 Abs. 5 KGO neu streichen (Abs. 6 und 7 neu werden zu Abs. 5 und 6 neu).

Die Minderheit der KLS lehnt den Änderungsantrag ab.

Begründung Änderungsantrag

Der Antrag der Kirchenpflege zu den Unvereinbarkeitsregeln für Mitarbeitende ist sehr sinnvoll. Er ist in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht.

Was das Quorum für die Wahl ins Kirchgemeindepapament betrifft, ist eine Änderung der heutigen Situation nicht zielführend. Wie die Kirchenpflege feststellt, ist es wichtig, dass die Sachkompetenz der Mitarbeiterschaft, insbesondere auch die theologische und diakonische Sichtweise, im Papament direkt vertreten ist. Diese Vertretung wird nicht als zu gewichtig empfunden. Die Stimmberechtigten sind kompetent genug, die Zusammensetzung zu bestimmen. Einschränkungen über die Kirchenordnung hinaus sind nicht nötig. Damit erübrigt sich auch die Frage, ob eine solche Einschränkung zulässig wäre.

Begründung Minderheitsantrag

Für das reduzierte Quorum (20% anstatt ein Drittel) sprechen einige Gründe. Auch solche, die in der Weisung der Kirchenpflege noch nicht genannt sind:

1. Damit wird das Gewicht der Freiwilligen gegenüber den Angestellten erhöht.
2. Kirchliche Mitarbeitende sind im Kirchenkreis besser bekannt als andere Mitglieder und haben deshalb höhere Wahlchancen. Mit dem neuen Quorum wird dieser Vorteil kleiner.
3. Die eventuell reduzierte Vertretung der Angestellten im Papament könnte dazu führen, dass sich diese verstärkt einbringen, beispielsweise Pfarrpersonen in theologischer und Sozialdiakone in diakonischer Hinsicht. Diese wichtigen Aspekte kämen besser zur Geltung. Es wäre zudem zulässig, dass sich die Konvente absprechen und der Pfarrkonvent könnte beispielsweise vier engagierte Mitglieder für die Wahl ins Kirchgemeindepapament empfehlen.
4. Die Entwicklung der Kirchgemeinde ist ungewiss. Falls es dazu kommen sollte, dass nicht mehr genügend Freiwillige für das Papament gefunden werden, sollten nicht Angestellte ihre Sitze einnehmen, sondern das Papament müsste diesfalls verkleinert werden.

5. Für ein Milizparlament ist es sinnvoll, wenn der Anteil der Angestellten im Parlament nicht beliebig viel höher ist als der Anteil der kirchlichen Angestellten gemessen am Kirchenvolk.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit beantragt dem Kirchgemeindeparlament Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege.

Die Minderheit beantragt dem Kirchgemeindeparlament Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Mehrheit:	Thomas Ulrich, Referent; Präsident Werner Stahel, Esther Ammann, Lukas Bärlocher
Minderheit:	Rudolf Hasler, Referent

Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 28. August 2025